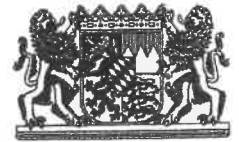


Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Per E-Mail:
Über die Regierungen
an die Kreisverwaltungsbehörden

Name:
Annette Regnat
Telefon
+49 (89) 540233-329
Telefax

Bestatter über Bestatterverband Bayern e.V.

E-Mail
Annette.Regnat@stmgp.bayern.de

**Friedhofsträger über Bayerischen Städtetag,
Bayerischen Gemeindetag, Kirchen**

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G32i-G8070-2020/6-168

München,
13.05.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

**Aktualisierte Information zu Bestattungen aufgrund der Vierten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. Mai 2020 (BayMBI. 2020
Nr. 240, BayRS 2126-1-8-G)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen aktualisierte Informationen zur Durchführung von
Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Vierten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 5. Mai 2020
(BayMBI. 2020 Nr. 240, BayRS 2126-1-8-G) übermitteln.

Für Bestattungen sind die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte
von Glaubensgemeinschaften nach § 6 Satz 1 der 4. BayIfSMV entspre-
chend anwendbar. Damit gelten für Trauerfeiern, Totengebete, Ausseg-
nungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte folgende
Vorgaben:

- In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der
Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 2 m
zu anderen Plätzen gewahrt wird; zwischen den Teilnehmern ist grund-

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marienator

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

sätzlich ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Es besteht Maskenpflicht.

- Im Freien beträgt die Höchstteilnehmerzahl 50 Personen und es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

In jedem Fall sind aus infektionsschutzrechtlichen Gründen die folgenden Maßgaben zu beachten:

- Eine Bekanntmachung des Bestattungstermins in der Presse oder in sonstiger Weise hat zu unterbleiben.
- Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.
- Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind möglichst nur von einer Person durchzuführen; bei einer Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person ist eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen.
- Die Türen zu Friedhof, Leichenhaus und Trauerhalle sollen während der gesamten Beerdigung geöffnet bleiben, um ein Anfassen der Türen durch die Trauernden zu vermeiden.
- Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein (kontaktloser) Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen.

Die Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes mit Maßnahmen zur Einhaltung der dargestellten Vorgaben unter Beachtung der Gegebenheiten vor Ort wird empfohlen.

Für den Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen gelten weiterhin die Anforderungen von § 7 der Bestattungsverordnung.

Mit freundlichen Grüßen


Plesse
Ministerialrat